

Basisinformation
Coronavirus (SARS-CoV-2)
Für allgemein bildende und
berufsbildende Schulen
Stand: 09.03.2020



Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung



Niedersächsisches
Kultusministerium



Grant Hendrik Tonne Niedersächsischer
Kultusminister

Hannover, im Februar 2020

Sehr geehrte Schulleitungen, sehr geehrte Lehrkräfte,

das Coronavirus beschäftigt uns in diesen Tagen sehr. Mehrere Erkrankungen in den benachbarten Bundesländern lassen vermuten, dass auch Niedersachsen nicht verschont bleiben wird.

Ich versichere Ihnen, dass wir die Situation ernst nehmen. Gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Hauses sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung haben wir daher ein Informationspaket entwickelt, um Sie konkret in Ihren Schulen zu informieren und Ihnen Handlungssicherheit zu geben. Diese Basisinformationen sind meinem Schreiben beigelegt und finden sich auch auf der Homepage des Kultusministeriums. Hier findet eine regelmäßige Aktualisierung statt. Aufgrund der Dynamik wird es Ergänzungen und Veränderungen geben, achten Sie daher bitte auf Updates. Ebenfalls können Sie sich über die aktuelle Entwicklung auf der Seite des Robert Koch Instituts www.rki.de informieren, dort finden Sie auch umfangreiche FAQ. Bereits einfache und leicht durchzuführende Maßnahmen, wie z.B. das regelmäßige Händewaschen mit Seife oder das Abstandhalten beim Niesen sowie das Vermeiden von Händeschütteln kann bereits viel bewirken.

Es herrscht eine verständliche Verunsicherung hinsichtlich der Durchführung von Klassen- und Skifahrten in Gebiete, die als „Risikogebiete“ gelten oder die in die Nähe von Risikogebieten führen. Ich empfehle Ihnen sehr, in eine enge Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten zu gehen. Der Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler hat oberste Priorität und im Zweifel Vorrang. Inwiefern entstandene Kosten seitens der Versicherungen übernommen werden, ist individuell mit der Versicherung zu klären. Auch hierzu finden Sie Hinweise. Beachten Sie bitte auch mögliche Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes, diese sind auch Grundlage hinsichtlich des Inkrafttretens einer Reiserücktrittsversicherung.

Ich lasse mich über jeden einzelnen Fall, der in Schule oder im Umfeld von Schule auftritt, informieren. Zögern Sie nicht, bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde nachzufragen, wenn Unsicherheiten entstehen.

Ich danke Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz.

Mit freundlichen Grüßen

Hinweise für Schulleitungen
zum Umgang mit der Infektionskrankheit COVID-19
(„Corona“-Virus)

- Informieren Sie die Schulgemeinschaft über Hygieneregeln.
- Bleiben Sie auf dem Laufenden, was die Entwicklung von Corona -Fällen betrifft.
- Unterrichten Sie das pädagogische Personal über die Situation und Verhalten bei Verdachtsfällen.
- Informieren Sie die schulischen Gremien, Schulvorstand und Schulelternrat sowie den Schulträger und halten Sie diese auf dem aktuellen Stand.
- Beachten Sie die Meldewege im Verdachtsfall von Corona und halten Sie diese unbedingt ein.
- Befragen Sie im Zweifelsfall das Gesundheitsamt.
- Informieren Sie die Eltern und beteiligen Sie diese bei anstehenden Entscheidungen (z.B. bei außerschulischen Terminen, Klassenfahrten, Schüleraustausch)
- Stimmen Sie sich im Krisenfall eng mit dem zuständigen Gesundheitsamt und der Niedersächsischen Landesschulbehörde ab (Meldewege).
- Bei Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit empfehlen wir die Unterstützung der Pressestelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutzgesetz

Was ist zu tun?

Besondere Vorkehrungsmaßnahmen über die bekannten Hinweise aus dem Infektionsschutzgesetz (Hygienemaßnahmen, Hände waschen etc.) hinaus sind zurzeit nicht erforderlich. Die vorbeugenden Maßnahmen des Infektionsschutzes gelten auch für die Übertragung von Coronaviren. Die beigefügten Informationsblätter des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung kann und sollte in der Schule aufgehängt werden. Bei Rückfragen stehen die örtlichen Gesundheitsämter zur Verfügung.

Welche Verpflichtungen ergeben sich für Schulen aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)?

Aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben sich konkrete Verpflichtungen u.a. für Schulen, bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 IfSG. Danach sind Schulen zur Festlegung von innerbetrieblichen Verfahrensweisen in Hygieneplänen verpflichtet (§ 36 Abs. 1 IfSG). Die Hygienepläne sollen die Mitwirkung und Zusammenarbeit von Behörden und sonstigen Beteiligten gestalten und die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie des Einzelnen fördern und verdeutlichen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben. Das NLGA hat auf seiner Homepage eine Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 IfSG entwickelt:

https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/weitere_themen_projekte/schulhygieneplan/schulhygieneplan-19378.html.

In der vorliegenden Arbeitshilfe werden die notwendigen Gesetzesvorgaben und Hygienemaßnahmen unter praktischen Gesichtspunkten erläutert und wesentliche Formulare, Belehrungsblätter und Übersichten gebündelt zur Verfügung gestellt. Nach Ergänzung schulspezifischer Informationen im Anlagenteil wird aus der Arbeitshilfe der individuelle Schulhygieneplan.

Wer hat die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes?

Im Bereich der Schule trägt die Schulleitung gemäß § 43 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz die Gesamtverantwortung für die Schule und hat gemeinsam mit dem Schulträger dafür zu sorgen, dass ein Hygieneplan aufgestellt wird. Dafür bietet die Arbeitshilfe eine Orientierung. Die Zuständigkeit der Schulträger für die Bereitstellung der notwendigen Hygienemittel ergibt sich aus § 108 Abs. 1 Satz 1 NSchG.

Was tun im Verdachtsfall?

Hat die Schule die Kenntnis von Verdachtsfällen, nimmt die jeweilige Schulleitung **unverzüglich Kontakt** mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf. Die Betroffenen bzw. ggfs. deren Erziehungsberechtigten sind darüber zu informieren. Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst die notwendigen Maßnahmen. Wenn ein Verdachtsfall dem Gesundheitsamt gemeldet worden ist, liegt die weitere Steuerungsverantwortung beim Gesundheitsamt. **Siehe dazu die folgende Informationen zur Einhaltung der Meldewege analog § 34 Infektionsschutzgesetz.**

Anmerkung: Der Begriff Coronaviruserkrankung ist noch nicht in § 34 IfSG aufgeführt.

Information zu Meldewegen – Verdachtsfall von Corona an Schulen

Analog: § 34 Infektionsschutzgesetz – Meldepflicht

- **Verdachtsfall: Symptomatik Fieber, Husten, Atemnot
nur in Zusammenhang mit einer Reise aus einem
Risikogebiet* in den letzten 14 Tagen!**

Fall 1:

Schülerin oder Schüler in der Schule

1. Lehrkraft meldet Schulleitung
2. Schulleitung meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt
3. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
4. Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten
5. Schulleitung benachrichtigt umgehend per Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent)

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Fall 2:

Alle an Schule tätigen Personen

(Person, die eine Lehr-, Erziehungs-, Pflege, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeit in der Schule ausübt, bei der sie Kontakt zu den dort Betreuten hat z.B. Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Personal eines Kooperationspartners, Schulsekretärin/-sekretär, Hausmeisterin / Hausmeister, Schulsozialarbeiterinnen und –arbeiter etc.)

1. Schulleitung meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Schulleitung benachrichtigt umgehend per Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent) über den Vorfall

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Gesonderte Hinweise für Schulfahrten

Bei der Planung von Schulfahrten sollten sowohl die Hinweise des Bundesgesundheitsministeriums (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html>), als insbesondere auch die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes beachtet und regelmäßig im Blick behalten werden. In Bezug auf anstehende Auslandsfahrten oder bei bereits im Ausland befindlichen Gruppen bestehen nach Italien gegenwärtig keine Reisewarnungen aus dem Auswärtigen Amt. Es wird aber empfohlen die einschlägigen Internetseiten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/reisewarnungen>) zu beobachten. Bei Rückfragen stehen den Einrichtungen die örtlichen Gesundheitsämter zur Verfügung.

Die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens von Corona ist von einer hohen Dynamik gekennzeichnet und kann nicht vorhergesagt werden. Mit Blick auf den Umstand, dass sich die Lage täglich ändern kann, sind die Schulen klug beraten, ihre Reiseplanungen den aktuellen Geschehnissen anzupassen. Ein Austausch mit den Eltern ist zudem dringend zu empfehlen und dürfte auch im Schulalltag entsprechend praktiziert werden. Es ist empfehlenswert den Reiseveranstalter zu kontaktieren, der ggf. alternative Schulfahrten in andere Regionen anbieten kann oder die Schulfahrt auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Auch bei Wünschen nach Rückreisen sollte Kontakt mit dem Reiseveranstalter gesucht werden, um zu klären unter welchen Voraussetzungen ein Rücktransport möglich ist.

Von Schulfahrten in vom Coronavirus betroffene Regionen wird derzeit dringend abgeraten.

Soweit dennoch Fahrten in die betroffenen Regionen insbesondere im Ausland durchgeführt werden, hat sich die Schule im Vorfeld über das vor Ort befindliche Gesundheitswesen zu informieren bzw. entsprechende Kontaktdaten (zuständiges Gesundheitsamt) im Vorfeld zu recherchieren. Zudem wird empfohlen, die Kontaktdaten der deutschen Botschaft und der regionalen Konsulate zu recherchieren und sich nach Möglichkeit in die Vorsorgeliste der Botschaft einzutragen.

Inwieweit im Falle der Stornierung einer Schulfahrt eine Reiserücktrittsversicherung die durch die Vertragsabschlüsse entstandenen Kosten übernimmt, ist von der jeweiligen Versicherung abhängig. Da es aber derzeit zum Beispiel keine Reisewarnung für Italien gibt, ist eine Übernahme der Kosten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Zurzeit (Stand: 27.02.2020) gibt es zu Italien nur Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes für die Provinz Lodi und die Stadt Vò Euganeo in der Provinz Padua in Venetien.

Im Übrigen sind bei der Nichtdurchführung (Rücktritt) der Reise die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zum Reisevertragsrecht und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner maßgebend. In der Regel enthalten diese Bestimmungen zu den Stornierungsfristen und Stornierungskosten. Die Kostentragungspflicht hängt davon ab, wer für die Absage der Veranstaltung die Verantwortung trägt. Liegt die Ursache in der Sphäre der „Schule“, kann vom

Reiseveranstalter in einem angemessenen Rahmen eine Entschädigung (in der Regel nach § 651 h Abs. 2 BGB ohne Nachweis, dass die Kosten tatsächlich entstanden sind) geltend gemacht werden. Sind die Pauschalen nicht angemessen, muss sich der Reiseveranstalter ersparte Aufwendungen beziehungsweise anderweitige Nutzungsmöglichkeiten anrechnen lassen. Keine Entschädigung steht dem Reiseveranstalter zu, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe **unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände** auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort **erheblich** beeinträchtigen, § 651 h Abs. 3 Satz 1 BGB. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Ein Rücktritt von der Reise aufgrund dieser unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände (früher sogenannte „höhere Gewalt“) kann entschädigungslos allerdings in der Regel erst vorgenommen werden, wenn das Auswärtige Amt vor Reisen warnt oder eine Warnung durch das zuständige Bundesaußenministerium erfolgt ist. Bloße Sicherheitshinweise lassen die Entschädigungsansprüche des Reiseveranstalters in der Regel unberührt.

Fall 3:

Schülerin oder Schüler Schulfahrt Inland

Aufsichtsperson meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt **vor Ort**

- 1.) Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
- 2.) Aufsichtsperson meldet Schulleitung
- 3.) Aufsichtsperson oder Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten
- 4.) Die Schulleitung informiert unverzüglich telefonisch oder per E-Mail die zuständige schulfachliche Dezernentin / den zuständigen schulfachlichen Dezernenten bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) oder ersatzweise die Servicestelle der NLSchB und stellt sicher, dass die Information angekommen ist (z. B. Lesebestätigung). Die Servicestellen leiten die Informationen an die zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten weiter.

Kontaktdaten der Servicestellen sind:

Servicestelle NLSchB Braunschweig: 0531-484-3333, Service-BS@nlschb.niedersachsen.de
Servicestelle NLSchB Hannover: 0511-106-6000, Service-H@nlschb.niedersachsen.de
Servicestelle NLSchB Lüneburg 04131-15-2222, Service-LG@nlschb.niedersachsen.de
Servicestelle NLSchB Osnabrück: 0541-77046-444, Service-OS@nlschb.niedersachsen.de

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Fall 4:

Schülerin oder Schüler Schulfahrt Ausland

1. Aufsichtsperson meldet unverzüglich Name, Adresse und Kontaktdaten der betroffenen Person dem zuständigen Gesundheitsamt vor Ort und der Deutschen Botschaft oder dem regionalen Konsulat
2. Fallmanagement übernimmt das Gesundheitsamt
3. Aufsichtsperson meldet Schulleitung
4. Aufsichtsperson oder Schulleitung benachrichtigt die Erziehungsberechtigten

5. Schulleitung benachrichtigt per E-Mail die NLSchB (zuständige schulfachliche Dezernentin, schulfachlicher Dezernent)

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Meldehinweis bei Rückkehr Schülergruppe / Aufsichtspersonen aus Risikogebiet*:

Fall 5:

Ohne Symptomatik:

Zunächst kein Besuch der Einrichtung und Abklärung **vor Besuch** der Einrichtung.

- 1.) Schulleitung nimmt Kontakt auf mit örtlichem Gesundheitsamt und stimmt ggf. erforderliche Maßnahmen ab (z. B. häusliche Absonderung für 14 Tage)
- 2.) Die Schulleitung informiert über angeordnete bzw. erfolgte Maßnahmen unverzüglich telefonisch oder per E-Mail die zuständige schulfachliche Dezernentin / den zuständigen schulfachlichen Dezernenten bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) oder ersatzweise die Servicestelle der NLSchB und stellt sicher, dass die Information angekommen ist (z. B. Lesebestätigung). Die Servicestellen leiten die Informationen an die zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten weiter.

Kontakt Daten der Servicestellen sind:

Servicestelle NLSchB Braunschweig: 0531-484-3333, Service-BS@nlschb.niedersachsen.de

Servicestelle NLSchB Hannover: 0511-106-6000, Service-H@nlschb.niedersachsen.de

Servicestelle NLSchB Lüneburg 04131-15-2222, Service-LG@nlschb.niedersachsen.de

Servicestelle NLSchB Osnabrück: 0541-77046-444, Service-OS@nlschb.niedersachsen.de

Hier finden Sie das zuständige Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/plztool/>

Für Reiserrückkehrer aus anderen Gebieten gibt es derzeit keine Vorgaben.

Absage von Schulveranstaltungen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus

In Zusammenhang mit dem Auftreten des Corona-Virus in Niedersachsen ist die Frage aufgetaucht, inwieweit Schulveranstaltungen (z.B. gemeinsame Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Musikveranstaltungen) von der Schulleitung abgesagt werden können.

Voraussetzung für die Annahme einer Schulveranstaltung ist nicht nur die formale Deklaration durch die Schulleitung, sondern die Schule muss auch die Verantwortung für Planung, Organisation und Durchführung tragen. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann in Bezug auf die Schulveranstaltung allerdings Schutzmaßnahmen nach § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verfügen. Als Schutzmaßnahmen kommen das Verbot oder die Beschränkung der Schulveranstaltung in Betracht. **In diesem Fall ist der Verfügung des Gesundheitsamtes Folge zu leisten.**

Soweit noch keine Schutzmaßnahme durch das Gesundheitsamt verfügt worden ist, liegt die Letztverantwortung für die Durchführung oder Absage einer Schulveranstaltung bei der jeweiligen Schulleitung.

Nach aktuellem Stand (05.03.2020) sind generelle Veranstaltungsabsagen wegen des Corona-Virus nicht notwendig.

Das Virus zirkuliert in Niedersachsen nicht, es sind vielmehr wenige Einzelfälle aufgetreten, deren Kontaktpersonen rasch identifiziert und isoliert werden konnten. Daher ist die Absage von rein regionalen Veranstaltungen derzeit unbegründet.

In die Abwägung, ob eine Veranstaltung abgesagt werden soll, ist bei der Frage der Fürsorge für die Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und des sonstigen Personals mit einzubeziehen, inwieweit

- bei der Veranstaltung die notwendigen Hygienemaßnahmen sichergestellt und durchgesetzt werden können,
- inwieweit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im engen Kontakt zueinander stehen, oder ob in der Regel ein räumlicher Abstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährleistet werden kann,
- es sich um eine regionale oder überregionale Veranstaltung mit internationalem Publikum handelt,
- es sich um eine Veranstaltung im Freien oder in geschlossenen Räumen gegebenenfalls ohne Lüftungsmöglichkeit handelt,
- durch die Absage aufgrund von vertraglichen Bedingungen Folgekosten für die Schülerinnen und Schüler oder die Schule entstehen.

Alle Projektträger, die derzeit Teilnehmende in betroffenen Regionen haben, sind aufgefordert sich mit ihnen in Verbindung zu setzen. Aktuelle Informationen darüber, welche Regionen betroffen sind, sowie Reisehinweise finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes.

Im Falle von anfallenden Kosten durch die Absage oder Verschiebung von Reisen, durch verkürzte Aufenthalte in Mobilitätsprojekten oder durch vorgezogene Rückreisen aus betroffenen Regionen oder ähnlichem kann die NA beim BIBB in abgesprochenen Einzelfällen den Grundsatz der „höheren Gewalt“ anwenden. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls mit Ihrer Projektbetreuung.

https://www.na-bibb.de/index.php?id=6648&no_cache=1

Hinweise hinsichtlich geplanter Erasmus + Projekttreffen und anderer internationaler Schulaktivitäten

Die aktuelle Situation bezüglich der Infektionen durch das Corona-Virus kann geplante Erasmus+ Projekttreffen und andere internationale Schulaktivitäten beeinträchtigen.

Die Nationale Agentur im PAD erreichen derzeit viele Anfragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) und geplanten Mobilitäten bzw. der Aufnahme von Partnern. Falls Sie Auslandsaufenthalte in einer betroffenen Region geplant haben oder Gäste und Partner von dort empfangen, sind mögliche Sorgen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus in Europa verständlich. Bitte informieren Sie sich vor Antritt der Reise über die aktuelle Lage im Zielgebiet, wenden Sie sich dafür auch gerne an Ihren Projektpartner vor Ort.

Wenn von Ihrer Einrichtung derzeit Teilnehmende in betroffenen Regionen sind, setzen Sie sich bitte mit ihnen in Verbindung. Aktuelle Informationen darüber, welche Regionen betroffen sind, sowie Reisehinweise finden Sie auf der Homepage des Auswärtigen Amtes

(<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>).

Weitere Informationen über die aktuelle Situation finden Sie auf der Webseite der EU-Kommission (https://ec.europa.eu/health/coronavirus_en), auf der Seite des European Centre for Disease Prevention and Control (<https://www.ecdc.europa.eu/en/coronavirus>) und auf der Seite des Robert Koch-Instituts Berlin (https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html).

Bitte informieren Sie die NA im PAD zeitnah und in jedem Fall schriftlich, wenn Sie aufgrund der Situation einzelne Mobilitäten oder ein ganzes Projekt absagen oder verschieben wollen und stimmen mit Ihrer zuständigen Kontaktperson bei der NA im PAD die weiteren Schritte ab.

Ihre Ansprechpersonen für die Leitaktion 1 bzw. Leitaktion 2 finden Sie hier: <https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/beratung.html>

Für Kosten, die Ihnen eventuell zusätzlich durch nicht stattgefundene Aktivitäten entstanden sind (z.B. Absage oder Verschiebung von Reisen, verkürzte Aufenthaltsdauer aufgrund vorgezogener Rückreise, etc.), kann die Nationale Agentur den Grundsatz der „höheren Gewalt“ anwenden, der es ermöglicht, hierdurch entstandene Kosten bis zur maximal bewilligten Fördersumme ihrer Zuschussvereinbarung geltend zu machen. Bitte besprechen Sie dies mit Ihrer Kontaktperson bei der NA im PAD.

Bitte beachten Sie: Für alle anderen vom PAD verwalteten Programme ist der PAD derzeit in Abstimmung mit seinen Programmpartnern und Auftraggebern, um weiterführende Hinweise geben zu können. Die obigen Empfehlungen gelten – abgesehen von den Angaben des vorletzten Absatzes – im Grundsatz aber auch für alle anderen Programme des PAD.

<https://www.kmk-pad.org/aktuelles/artikelansicht/hinweise-zum-corona-virus.html>

Hinweise der Nationalen Agentur Bildung für Europa beim BIBB

Die Nationale Agentur Bildung für Europa beim BIBB möchte Sie aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Covid-19) wie folgt informieren:

Falls Sie Auslandsaufenthalte in eine betroffene Region geplant haben, sind mögliche Sorgen im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus in Europa verständlich. Informieren Sie sich vor Antritt der Reise über die aktuelle Lage im Zielgebiet, wenden Sie sich dafür auch gerne an Ihren Projektpartner vor Ort.

Es wird empfohlen, eine enge Abstimmung mit den schulischen Gremien herbeizuführen.

Verdachtsfälle klären Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter bzw. Lehrkräfte bitte unverzüglich mit dem zuständigen Gesundheitsamt ab.

Schulpflicht

Grundsätzlich genügt bei Erkrankungen zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung der Schule durch die Erziehungsberechtigten. Die Schulleitung kann eine schriftliche Mitteilung, bei längeren Erkrankungen oder in sonstigen besonderen Fällen auch den Nachweis der Erkrankung durch eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Aufgrund der derzeitigen Lage muss jedoch immer im Einzelfall in Eigenverantwortung der Schulen abgewogen werden, ob auch die Vorlage eines Attestes verlangt wird. Generell wird momentan im Zusammenhang mit „Corona“ eine angemessene Umgangsweise im Zusammenhang des Fernbleibens vom Unterricht einzelner Schülerinnen und Schüler im Einzelfall angeraten. Im Falle eines konkreten Verdachtes ist das örtliche Gesundheitsamt in die Entscheidung des Fernbleibens vom Unterricht einzubeziehen.

Bitte beachten Sie zu allen genannten Fragestellungen auch die in den Basisinformationen Coronavirus (SARS-CoV-2) – Für allgemein bildende und berufsbildende Schulen veröffentlichten Meldewege

Niedersächsisches Kultusministerium:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen_zu_covid_19_corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html

Niedersächsische Landesschulbehörde:

<https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/aug/corona>

Hilfreiche Links

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

[BZgA: Antworten auf häufig gestellte Fragen zu COVID-19 auf www.infektionsschutz.de](https://www.infektionsschutz.de/covid-19/faq)

[BZgA: Erklärvideos zu COVID-19 auf YouTube](https://www.infektionsschutz.de/covid-19/faq)

Robert – Koch – Institut

Poster:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf? __blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf?__blob=publicationFile)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_china.pdf? __blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_china.pdf?__blob=publicationFile)

Allgemeine Informationen:

[RKI-Seite zum Coronavirus SARS-CoV-2, u.a. mit Hinweisen zu Diagnostik, Hygiene und Infektionskontrolle](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf?__blob=publicationFile)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf? __blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Poster_Information_Reisende_italien.pdf?__blob=publicationFile)

Hotline zum neuartigen Coronavirus

Bundesministerium für Gesundheit:
030 346 465 100